

Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 202. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 22./23. März und am 27. April 2023

Am 22./23. März 2023 mit einer Fortsetzung am 27. April 2023 fand die 202. Vollversammlung der Kommission in Augsburg und Nürnberg statt.

Zu Beginn gedachte die Kommission ihres im Januar verstorbenen Mitglieds Reiner Sroka. Ihm folgt für die Dienstgeberseite der Diözese Augsburg Finanzdirektor Dr. Dominikus Kleindienst nach. Für die Diözese Passau übernimmt der Leiter der Besoldungsstelle Hans Mandl den Sitz des ausgeschiedenen Generalvikars Josef Ederer. In Eichstätt folgt auf Dienstgeberseite die neue Personalreferentin Claudia Schäble dem ausgeschiedenen Robert Eckstein nach. Für die KEG wurde deren Rechtsreferentin Sonja Mitze als neue Vertreterin begrüßt.

I. Beschlussempfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte (StAGL)

Eingruppierungsregelungen (Teil B, 4.1.)

Die Kommission folgte einer Beschlussempfehlung der StAGL zur Entgeltordnung für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und/oder pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind. Die Neuregelung dient einer Harmonisierung und Entschlackung der bisherigen sehr komplexen Regelungen. Zudem schafft sie attraktive Eingruppierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für diesen Personenkreis. Sie gilt zunächst ab 1. August für Neueinstellungen. Die Überleitung des Bestandspersonals in die neue Entgeltordnung soll zum 1. Januar 2024 erfolgen, weitere Folgeänderungen sind für Sommer 2024 geplant.

II. Beschlussmaterien

Überstunden (Teil A, 1.)

Die Kommission strich in § 43 „Überstunden“ den Absatz 2, der für die Beschäftigten in den Entgeltgruppen 13 bis 15 speziell in Ordinariaten oder als Leitungen von Dienststellen besondere Regelungen zur Abgeltung von Überstunden enthalten hatte. Auch für diese Beschäftigten gelten künftig die allgemeinen Regelungen zu Überstunden. Der Absatz 1 zu Freizeitausgleich bzw. finanzieller Abgeltung von Überstunden bleibt erhalten.

Duales Studium praxisintegriert (Teil E, 5.)

Das ABD kennt bereits eine Regelung für das ausbildungsintegrierte duale Studium, nicht aber für die praxisintegrierte Variante. Da es hierzu bisher keine tarifliche Regelung im öffentlichen Dienst gibt, aber kirchliche Träger diese Möglichkeit nutzen wollen, wurde in einem neuen Teil E, 5. eine eigene kirchliche Regelung getroffen. Diese orientiert sich in weiten Teilen an den bestehenden Regelungen für die ausbildungsintegrierte Variante.

Umsetzung Tarifpflege (verschiedene Teile)

Im Rahmen der Tarifpflege wurden verschiedene Anpassungen in den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes vorgenommen und von der Kommission mitvollzogen. Neben redaktionellen Anpassungen etwa bei Bezügen zu geänderten Gesetzen sind das vor allem die Erweiterung der Anspruchsgrundlage bei Arbeitsbefreiungen (§ 29 Teil A, 1.) von Ehegattin/Ehegatte auch auf andere Formen von Lebenspartnerschaften sowie die Klarstellung, dass beim Wechsel zwischen verschiedenen Entgelttabellen des ABD (etwa vom Sozial- und Erziehungsdienst in die allgemeine Tabelle) eine Zuordnung zu der gleichen Stufe erfolgt, die die Beschäftigten in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht hatten.

Anrechnungstunden für Religionslehrkräfte (Teil C, 3.)

Wenn Religionslehrkräfte i. K. an drei oder vier örtlich getrennten Schulen oder Teilen von Schulen mit einer Mindestentfernung von 2 km unterrichten, erhalten sie eine Anrechnungsstunde. Da es vereinzelt inzwischen auch zu noch mehr Einsatzorten kommt, wird künftig ab der fünften

Schule/dem fünften Schulteil eine weitere Anrechnungsstunde gewährt. Für diese ist eine Mindestentfernung nicht erforderlich.

Entgeltordnung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer (Teil A, 2.15.)

Die Berufsgruppe der Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer gibt es derzeit nur in der Diözese Augsburg. Dort wird eine Namensänderung in Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten vorgenommen, die im ABD mitvollzogen wird. Zugleich erhöht sich deren Eingruppierung im Vorbereitungsdienst auf Entgeltgruppe 7 und in der Berufseinführung auf Entgeltgruppe 8.

Entgeltordnung für Beschäftigte an Ganztagschulen (Teil A, 2.3)

Neu geregelt wurde die Entgeltordnung für Beschäftigte an Ganztagschulen in Teil A, 2.3. Nummer 39. Die Bezahlung dieser Beschäftigten und auch deren sonstige Arbeitsbedingungen orientieren sich künftig an den Entgeltgruppen des Sozial- und Erziehungsdienstes. Um die Attraktivität dieses Feldes zu steigern, wurden auch in einigen Entgeltgruppen Bewährungsaufstiege vorgesehen. Wer koordinierende Funktionen übernimmt, erhält eine höhere Eingruppierung sowie bei größeren Ganztagschulen noch eine zusätzliche Zulage. Geplant ist, für diese Beschäftigten auch noch eine Dienstordnung zu schaffen.

Personalunterkünfte (Teil D, 7.)

Die Bewertung von Personalunterkünften wurde entsprechend der Regelungen des öffentlichen Dienstes zum 1. Januar 2023 angepasst.

Coronabedingte Anerkennungstage (Teil A, 1.)

Keine Mehrheit fand ein Antrag der Mitarbeiterseite, im Jahr 2023 allen Beschäftigten einen Tag Arbeitsbefreiung als Anerkennung für die Belastungen und Leistungen während der Zeit der Coronapandemie zu gewähren. Besonders belastete Beschäftigte sollten auf Antrag einen zweiten Tag erhalten. Auch eine reduzierte Variante dieses Antrags wurde von der Dienstgeberseite abgelehnt. Da der Mitarbeiterseite dieses Zeichen der Wertschätzung ein wichtiges Anliegen ist, hat sie den Vermittlungsausschuss angerufen.

Änderung bei Arbeitsbefreiung (Teil A, 1.)

Überraschend fand auch ein aus einer gemeinsamen Arbeitsgruppe entstandener Antrag zu Arbeitsbefreiungen keine Mehrheit. Neben inhaltlichen Anpassungen der „kirchlichen“ Arbeitsbefreiungen auch in Folge der neuen Grundordnung des kirchlichen Dienstes war dort geplant, für dringende familiäre Bedarfe, für die es bisher keine geregelten Arbeitsbefreiungen gibt, ein zusätzliches Kontingent vorzusehen. Darunter fallen etwa Begleitungen zu Behördengängen oder Arztbesuchen und ähnliche Hilfeleistungen im familiären Zusammenhang. Gerade angesichts der neuen Betonung der Grundordnung, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu fördern, kann die Mitarbeiterseite diese Wendung nicht nachvollziehen. Das Thema wird voraussichtlich im Sommer noch einmal aufgegriffen.

III. Beratungsmaterien

Ordnung für Schlichtungsverfahren

Basierend auf einer Neufassung der Musterschlichtungsordnung durch den Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) ist eine Neufassung der Ordnung für Schlichtungsverfahren geplant. Diese umfasst dann auch einen neu eingeführten zweiten Verfahrensstrang, über den individualrechtlich eine Kontrollmöglichkeit geschaffen wird, wenn ein Arbeitgeber im Arbeitsvertrag nicht seiner Verpflichtung nachkommt, kirchliches Arbeitsvertragsrecht korrekt anzuwenden. Da noch Details zu klären sind, soll eine Verabschiedung im Juli erfolgen.

Tarifeinigung im öffentlichen Dienst

Diskutiert wurde die Umsetzung der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst vom 22. April. Die dort vereinbarte und als Tarifvertrag bereits vorliegende Inflationsausgleichszahlung für Juni (und die Folgemonate) soll zeitgleich wie im öffentlichen Dienst ausgezahlt werden. Ansonsten muss das Vorliegen der Änderungsstarifverträge abgewartet werden, um eine Umsetzung ins ABD vornehmen

zu können. Zu klären ist noch innerhalb der Kommission, wie damit umzugehen ist, dass der öffentliche Dienst die Regelung zur Altersteilzeit nicht verlängert hat.

Verpflichtende Arbeitszeiterfassung

Bis zur Neufassung des Arbeitszeitgesetzes bezüglich einer umfassenden Verpflichtung zur Arbeitszeiterfassung sieht die Dienstgeberseite keinen Handlungsbedarf für die Kommission. Der Gesetzgebungsprozess selbst wird z.B. bezüglich möglicher Öffnungsklauseln für die Kirchen von der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) begleitet.

Die nächste reguläre Vollversammlung der Kommission ist für 12./13. Juli 2023 geplant.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 28. April 2023

Robert Winter
Sprecher der Mitarbeiterseite

- *ABD – Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen*
- *Kommission – Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)*
- *Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) – Kommission auf Bundesebene mit eigenen Regelungskompetenzen und politischen Aufgaben*
- *MAV – Mitarbeitervertretung, MAVO - Mitarbeitervertretungsordnung*